

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2071/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1998 vorläufig zuzuteilenden Bananemengen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der
Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/
96⁽⁴⁾, setzt die Kommission nach Maßgabe des jährlichen
Zollkontingents und des Gesamtvolumens der Referenz-
mengen der gemäß Artikel 3 ff. derselben Verordnung
bestimmten Marktbeteiligten gegebenenfalls den einhei-
tlichen Verringerungskoeffizienten für jede Gruppe von
Marktbeteiligten fest, der auf die Referenzmenge jedes
Marktbeteiligten zur Berechnung der ihm im betref-
fenden Jahr zuzuteilenden Menge anzuwenden ist.

Am 4. April 1995 hat die Kommission dem Rat den
Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der
Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich des für die
Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents
infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und
Schweden unterbreitet. Bis zum heutigen Tag hat der Rat
trotz der Bemühungen der Kommission auf der Grund-
lage des vorgenannten Vorschlags noch keine Entschei-
dung über die Aufstockung des Zollkontingents getroffen.

Ohne den vom Rat zu beschließenden Maßnahmen
vorzugreifen, sind die Referenzmengen der Marktbetei-
ligten der Gruppen A und B vorläufig für das Jahr 1998

festzulegen, damit Einfuhrlizenzen für die ersten Quartale
dieses Jahres erteilt werden können. Es empfiehlt sich zu
diesem Zweck, den in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 1442/93 genannten Verringerungskoeffizienten für
jede Gruppe von Marktbeteiligten auf der Grundlage eines
Zollkontingents von 2 200 000 Tonnen sowie die in
Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 403/93
vorgesehene Aufteilung zu berechnen.

Die so berechneten Referenzmengen belaufen sich insge-
samt auf 2 054 729 Tonnen für sämtliche Marktbeteiligte
der Gruppe A und auf 1 436 455 Tonnen für sämtliche
Marktbeteiligte der Gruppe B.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gemachten Angaben
über das Gesamtvolumen der berechneten Referenz-
mengen für die bei ihnen eingetragenen Marktbeteiligten
und über das Gesamtvolumen der im Rahmen jeder Wirt-
schaftstätigkeit von diesen Marktbeteiligten vermarkteten
Bananen lassen erkennen, daß dieselben Mengen ein und
derselben wirtschaftlichen Tätigkeit zugunsten verschie-
dener Marktbeteiligten in mehreren Mitgliedstaaten
doppelt gezählt wurden.

Die Berücksichtigung dieser von den Mitgliedstaaten
mitgeteilten Angaben hätte angesichts der doppelt
gezählten Mengen zur Folge, daß ein überhöhter und für
bestimmte Marktbeteiligte diskriminierender einheitlicher
Verringerungskoeffizient berechnet werden müßte. Um
eine solche unterschiedliche Behandlung zu vermeiden,
die zum Schaden bestimmter Marktbeteiligter ausfiele
und nur sehr schwer wiedergutzumachen wäre, sollte der
Verringerungskoeffizient auf der Grundlage der Mittei-
lungen der Mitgliedstaaten bestimmt werden, wobei die
von der Kommission geschätzten Doppelzählungen in
Abzug zu bringen sind.

Diese Verordnung sollte, zum Vorteil der Marktbetei-
ligten, umgehend angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- Marktbeteiligter der Gruppe A: 0,712016,
- Marktbeteiligter der Gruppe B: 0,459465.

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 vorläufig zuzuteilen ist, durch Multiplizieren der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechneten Referenzmenge mit dem nachstehenden einheitlichen Verringerungskoeffizienten festzulegen:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt unbeschadet jeglicher Anpassungen aufgrund ergänzender Überprüfungen und unbeschadet etwaiger Maßnahmen für die Anwendung späterer Entscheidungen des Rates.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
